



Einreicher: Stadtverordneter Walter, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:

Einsatz von "Balkonkraftwerken" in der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum:	05.10.2020
Eingang Büro der SVV:	05.10.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	05.10.2020
Termin der Beantwortung:	26.10.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	26.11.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Steckerfertige PV-Anlagen – auch „Mini-PV-Anlagen“ und „Balkonkraftwerke“ genannt – bieten jedem die Möglichkeit, eigenen Strom zu erzeugen. Bei der Installation und Inbetriebnahme gibt es allerdings vieles zu beachten. Ein Balkonkraftwerk ist ein Photovoltaikmodul mit angeschraubtem Wechselrichter, das direkt über eine Schuko-Steckdose elektrische Energie in den Haushaltsstromkreis einspeisen kann. Lange waren Stecker-Solarmodule in Deutschland in einer rechtlichen Grauzone, mittlerweile besitzen sie eine Zulassung (VDE V 0100-551-). Bürgerinnen und Bürger können damit dokumentieren, dass sie die Energiewende wollen und Politik und Konzerne zum umdenken zwingen.

Dazu frage ich den Oberbürgermeister:

1. Müssen Mini-PV-Anlagen in Potsdam angemeldet werden?

JA – auch eine Mini-PV-Anlage ist eine technische Vorrichtung zur Erzeugung und Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Elektroenergieversorgungsnetz. Diese Anlagen unterliegen den gleichen technischen Anforderungen und Anschlussregeln gemäß DIN VDE AR-N 4100 und 4105 wie eine „große“ PV-Anlage.

2. Gibt es technische Risiken beim Einspeisen ins öffentliche Stromnetz?

JA – nicht ordnungsgemäß errichtete und ausgestattete Anlagen können ungewollt Energie in das Netz einspeisen. Das kann zu lebensbedrohlichen Gefährdungen führen, wenn Elektroanlagen bewusst zu Reparatur- und Wartungszwecken bzw. Baumaßnahmen abgeschaltet werden müssen.

JA – nicht leistungsgerechte Installationsanlagen innerhalb der Gebäude (privater Eigentümer) können durch die mit Einspeiseanlagen einhergehenden Leistungsflussumkehr in „Wohnungsstromkreisen“ in Brand geraten bzw. die Schutzmaßnahmen unwirksam machen.

3. Muss für den Anschluss einer Mini-PV-Anlage ein Elektriker beauftragt werden?

JA – eine Ausnahme besteht nur wenn die Steckvorrichtung nach DIN VDE V 0628-1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einer Elektrofirma installiert worden ist, bereits ein Zweirichtungszähler eingesetzt wurde und die entsprechende Inbetriebsetzungsanzeige mit unterschriebener Fachunternehmererklärung beim Netzbetreiber vorliegt.

4. Wird für den Betrieb einer Mini-PV-Anlage ein neuer Stromzähler benötigt (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperr oder Zweirichtungszähler)?

JA – es wird immer ein Zweirichtungszähler benötigt, auch wenn der Anlagenbetreiber seinen erzeugten Strom nicht (vergütet) in das öffentliche Versorgungsnetz einspeist. Ab und an sind diese Zähler bereits schon eingebaut, die Prüfung ob ja oder nein erfolgt im Zuge des Antragsprozesses durch den Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber.

5. Wieviel zugelassene Mini-PV-Anlagen sind von der EWP derzeit registriert bzw. befinden sich in Genehmigung?

Das Interesse bei Netznutzern zum Betrieb von Mini-PV-Anlagen ist vereinzelt vorhanden. Eine separate Übersicht über im Netz des Stadtgebietes befindliche Anlagen ist beim Energieversorgungsunternehmen oder dem Netzbetreiber nicht vorhanden.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt